

Ausnahme folgender Aufwendungen, die gegenüber dem Auftraggeber gesondert zu berechnen sind:

- Gebühren für Zustimmungen, Genehmigungen, Stellungnahmen, Gutachten oder Prüfbescheide von auf-sichtführenden Organen,
- Gebühren für angewandte Patente und sonstige Schutzrechte,
- Auslagen für Wiederverwendungs- und Angebotsprojekte,
- Kosten für Vervielfältigungen von Projektierungsunterlagen, die über ein paus- oder vervielfältigungs-fähiges Exemplar hinausgehen,
- Reisekosten gemäß den Rechtsvorschriften.

(4) Als Grundlage für die Anwendung der Stundenverrechnungspreise gemäß Abs. 2 zur Berechnung der Preise für Projektierungsleistungen gilt nur der erforderliche Zeitaufwand für ingenieurtechnische Leistungen. Über den entstandenen Zeitaufwand für ingenieurtechnische Leistungen ist ein auftragsbezogener Nachweis zu führen, der auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen ist.

§4

(1) Für Projektierungsleistungen, mit Ausnahme der bautechnischen Projektierungsleistungen gemäß Abs. 3, ist durch den Auftragnehmer ein Antrag auf Einstufung in die Gruppen der Stundenverrechnungspreise gemäß § 3 Abs. 2 an das für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge für Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft gemäß Abschnitt IV der Anlage 1 zur Anordnung Nr. Pr. 2/2 vom 10. Juli 1970 zuständige Organ zu stellen.

(2) Das zuständige Preiskoordinierungsorgan gemäß Abs. 1 gibt dem Antragsteller auf der Grundlage zweigspezifischer leistungsbezogener Einstufungskriterien die Einstufung in die Gruppe der Stundenverrechnungspreise gemäß § 3 Abs. 2 durch Preisbewilligung bekannt.

(3) Für bautechnische Projektierungsleistungen sowie für die Durchführung bautechnischer Projektierungsteilleistungen im Zusammenhang mit dem Neubau, dem Umbau, der Erweiterung, Rationalisierung und Instandsetzung von Gebäuden und baulichen Anlagen aus dem Teil VII der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik für

- Industrie- und Lagerwirtschaft,
- landwirtschaftliche Zwecke,
- Verkehr, Post- und Fernmeldewesen, mit Ausnahme der Straßen- und Straßenverkehrsanlagen, Binnen- und Seewasserstraßen sowie der Gebäude und baulichen Anlagen der Deutschen Reichsbahn,
- Wohnzwecke,
- gesellschaftliche Zwecke

sowie für Innenraum- und Farbgestaltung, Landschafts- und Gartengestaltung sind die Gruppen der Stundenverrechnungspreise gemäß § 3 Abs. 2 in Abhängigkeit von den Leistungskriterien gemäß Anlage zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu vereinbaren.

§5

(1) Den Preisen für Projektierungsleistungen liegt eine einmalige Verwendung zugrunde.

(2) Bei mehrfacher Verwendung von Projektierungsleistungen sowie einer vorrangigen Verwendung von bekannten Angebots- und Wiederverwendungsprojekten ist der entstehende produktive Zeitaufwand mit einem Zuschlag von 20% der Preisberechnung zugrunde zu legen.

(3) Projektierungsleistungen der Nachauftragnehmer sind vom Auftragnehmer zu überprüfen und an den Auftraggeber weiterzuberechnen.

§ 6

Zur Stimulierung einer hohen Effektivität der Projektierungsleistungen sowie zur Erreichung kurzer Projektierungszeiten sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Preiszuschläge für die Verbesserung der vom Auftraggeber vorzulegenden technisch-ökonomischen Parameter und für die Unterschreitung wirtschaftlicher Projektierungszeiten zu vereinbaren. Die Höhe der zu vereinbarenden Preiszuschläge darf 30% des Projektierungspreises nicht überschreiten. Für die Nichterreichung vereinbarter technisch-ökonomischer Parameter sowie für die Verlängerung der vereinbarten Projektierungszeiten sind Preisabschläge zu vereinbaren.

§7

Bei Auftragsannullierungen bzw. -Unterbrechungen ist der entstandene produktive Zeitaufwand gemäß § 3 und § 5 Abs. 3 zu berechnen.

§ 8

Die Rundung der Rechnungsbeträge ist wie folgt vorzunehmen:

- bis 1 000,- M
auf volle 1,— M (Grenzwert 0,50 M),
- über 1 000,- M bis 10 000,- M
auf volle 5,— M bzw. 10,— M (Grenzwert 2,50 M bzw. 7,50 M),
- über 10 000,— M
auf volle 10,— M (Grenzwert 5,— M).

§9

Begründete Abweichungen von dieser Anordnung oder betrieblich erforderliche Sonderregelungen zur Anwendung anderer Preisbestimmungen bewilligen der Minister für Bauwesen für bautechnische Projektierungsleistungen gemäß § 4 Abs. 3 und die zuständigen Preiskoordinierungsorgane für die Projektierungsleistungen gemäß § 4 Abs. 1 auf Antrag des Auftragnehmers nach Stellungnahme durch den Bezirksbaudirektor bei bautechnischen Projektierungsleistungen bzw. durch das zuständige wirtschaftsleitende Organ bei sonstigen Projektierungsleistungen.

§10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Sie gilt auch für Verträge, die vor dem 1. Januar 1972 abgeschlossen, aber noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Preisverordnung Nr. 182 vom 28. August 1951 — Verordnung über die Senkung der Projektierungskosten — (GBl. S. 816),
- Preisanordnung Nr. 724 vom 14. März 1957 — Anordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfs-